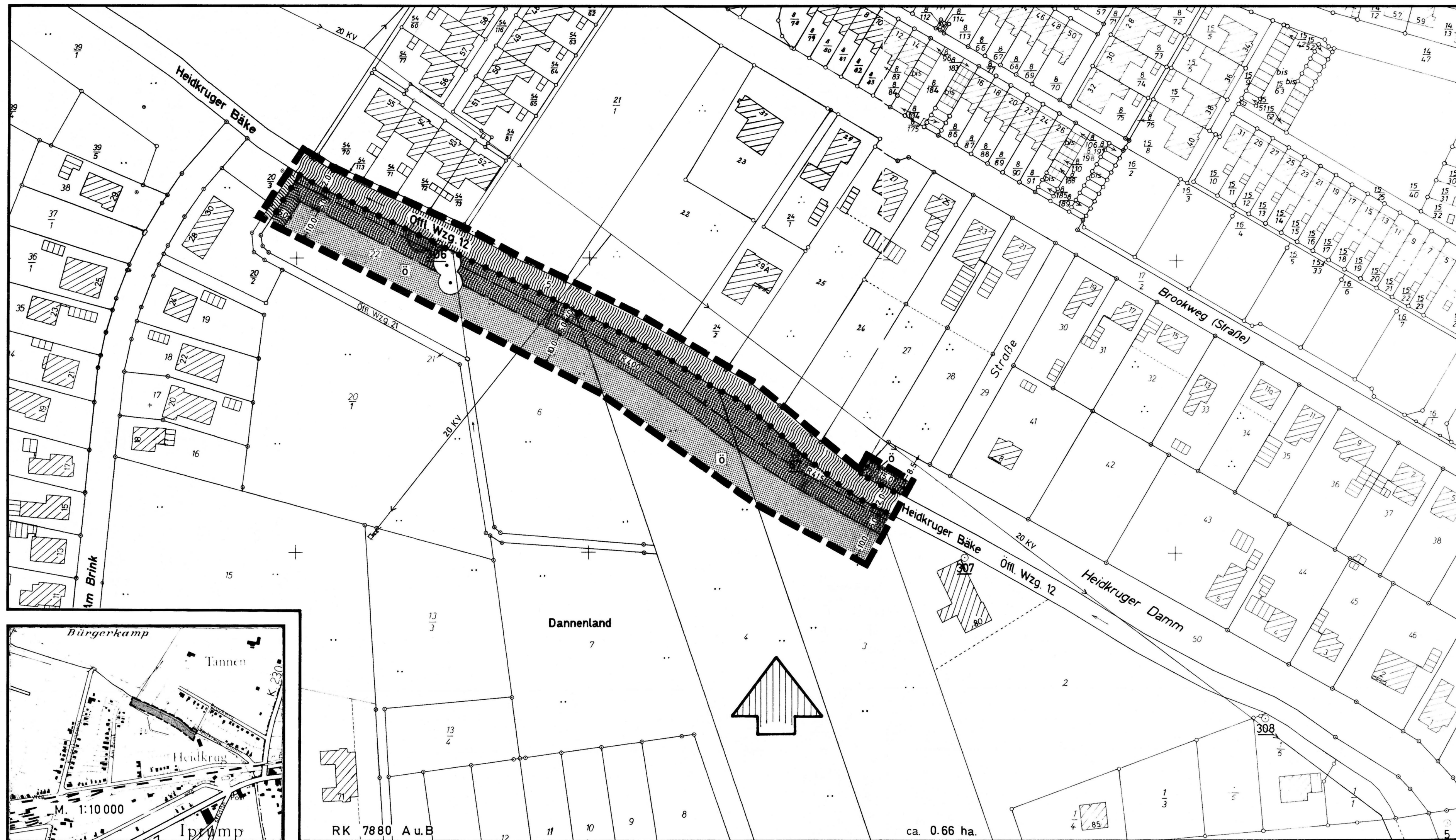




Bebauungsplan Nr. 126

für Teilflächen der Flurstücke 2-6, 21 u. 22 (Flur 32) sowie 28 u. 50 (Flur 31) an der Heidkruger Bäke in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 126 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grünflächen
- Öffentlicher Grünzug
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) 16. BBauG.)
- Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG
Öffentliche Wasserzüge Nr. 12 (Heidkruger Bäke) und Nr. 21 einschließlich geplanter Verbreiterung und 5.0 m breiter Reinigungstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 2.4.1976

Katasteramt:
gez. Eytig
Verm.-Oberrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 28.10.1975
Stadtbauramt:

gez. Oetting
Stadtbauramt

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BG - Bl. I S. 341) am 31.3.1976 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 12.4.1976 bis 12.5.1976 öffentlich ausgelegt.
Delmenhorst, den 28.9.1976

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel

gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30.8.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 28.9.1976
Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

GEHEMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 10.2.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG OLDENBURG, DEN 10.2.1977
IM AUFTRAGE:
Siegel
gez. von Hagen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV - Bl. 379) am 11.3.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 25.3.1977
Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehtens